

Die Regelung der Freiheitsentziehenden Sanktionen im Vorentwurf zu einem allgemeinen Teil des schweizerischen Strafgesetzbuches

Autor(en): **Schultz, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie**

Band (Jahr): **1 (1987)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1051068>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE REGELUNG DER FREIHEITSENTZIEHENDEN SANKTIONEN
IM VORENTWURF ZU EINEM ALLGEMEINEN TEIL
DES SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBUCHES

Hans Schultz

Seit über einem Jahrhundert ist die Auseinandersetzung über die Erneuerung der strafrechtlichen Sanktionen im Gange. Die Reformbewegungen am Ende des letzten Jahrhunderts führten zu einem besonderen Jugendstrafrecht, zur systematisch geordneten Ergänzung der Strafen durch sichernde Maßnahmen und dem bedingten Strafvollzug, heute alles bare Selbstverständlichkeiten. Doch noch immer steht an der Spitze des gesetzlichen Strafsystems die Freiheitsstrafe, obschon in der Strafrechtspflege des Alltags die Buße weitaus häufiger geworden ist, werden alle und nicht nur die in das Strafregister eingetragenen, 500 Fr. übersteigenden Bußen berücksichtigt¹. Und obgleich ein Franz von Liszt schon 1889 die schädlichen Wirkungen der kurzen Freiheitsstrafen angeprangert hat², bekunden die Schweizer Strafrichter eine ausgesprochene Vorliebe für solche, nicht über sechs Monate hinausgehende, Freiheitsstrafen. 1984 überstiegen von allen Gefängnisstrafen 25 890 oder 89.9 % sechs Monate nicht. Dazu kommen 7 530 Haftstrafen, die von Gesetzes wegen nicht länger als drei Monate dauern können. Nicht übersehen werden darf, daß 71.2 % dieser Gefängnis- und 63.6 % der Haftstrafen bedingt vollziehbar erklärt wurden³. Doch mußten nicht ganz 10 % der bedingt

vollziehbaren Strafen vollstreckt werden⁴. Allein bedeutend wichtiger ist, daß von zehn zu bedingt vollziehbaren Strafen Verurteilten neun die Probezeit bestehen.

Die Zeit scheint mir gekommen, sich zu fragen, ob es nicht möglich gewesen wäre, einen guten Teil dieser zu Freiheitsstrafen Verurteilten mit einer weniger harten Strafe vor erneuter Delinquenz zurückzuhalten. Das Strafsystem des Strafgesetzbuches in dieser Weise zu ändern, bedeutete, die allgemeine Tendenz weiterzuverfolgen, in der sich das Strafrecht seit der Aufklärung bewegt: In der Richtung auf Beschränkung des strafbaren Verhaltens und der auf Zurückhaltung mit freiheitsentziehenden Sanktionen⁵.

Wenn die vom Vorentwurf zum Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom März 1985 vorgesehene Stellung der freiheitsentziehenden Sanktionen deutlich werden soll, dann ist es erforderlich, diese Sanktionen in den Rahmen des gesamten neu konzipierten Sanktionensystems zu stellen und die dieses bestimmenden Prinzipien bekannt zu geben.

Soll der tatsächliche Vorrang der Geldstrafe in der schweizerischen Strafrechtspflege seinen Ausdruck im gesetzlichen Strafsystem finden, sollen die Erfolge des bedingten Strafvollzuges gesetzgeberisch ausgewertet werden und soll der Praxis ein Ausweg aus der Misere des so häufigen und routinemäßigen Rückgriffes auf kurze Freiheitsstrafen gewiesen werden, dann ist es geboten, dem Schweizer Strafrichter eine reichere Palette von Strafen anzubieten, als das geltende Recht es tut. Der Vorentwurf versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er von folgenden Grundsätzen ausgeht:

1. Die Strafe soll als soziale Mißbilligung einzig ein ausgesprochen sozial schädliches Verhalten eines Menschen treffen, doch nicht dessen Person herabwürdigen.
2. Das ultima ratio Prinzip ist streng zu beachten, insbesondere hinsichtlich der freiheitsentziehenden Sanktionen.
3. Das Prinzip, welches dem bedingten Strafvollzug zugrunde liegt und das dem Verurteilten eine Chance der Bewährung einräumt, ist zu ver-

allgemeinern. Der Beschuldigte ist zu der mildesten seinem Verschulden entsprechenden Strafe zu verurteilen, damit er durch sein späteres Verhalten beweisen kann, daß die gelinde Sanktion genügt hat, um ihn von weiteren Delikten abzuhalten. Dies ist eine Regelung, die, wie Hellmuth Mayer es formuliert hat, den Verurteilten sich selbst qualifizieren läßt⁶.

Diese Ausgangspunkte führen im Strafrecht der Erwachsenen, von dem hier einzig die Rede ist⁷, zu folgendem dualistisch-vikariierenden System der Strafen und sichernden Maßnahmen:

Im System der Strafen werden als mildeste Sanktionen drei Möglichkeiten der Strafbefreiung eröffnet, die sich in den Vorschriften über die Strafzumessung befinden. Sie kommen in Frage, wenn die Tat selbst oder das Strafverfahren als genügende Sanktion oder Warnung erscheinen, um weitere Straftaten des Beschuldigten auszuschließen. Dies ist einmal dann der Fall, wenn die unmittelbaren Folgen der Tat den Täter so schwer betroffen haben, daß eine Strafe unangemessen scheint⁸. Eine solche Regel, die das bundesdeutsche Recht in § 60 schon kennt, steht zur Zeit als Art.66^{bis} in parlamentarischer Beratung und hat gute Aussichten, mit der nächsten Teilrevision dem Gesetz eingefügt zu werden⁹. Strafbefreiung soll ferner dem zukommen, der das Unrecht seiner Tat wieder gut machte, wie dies schon einige kantonale Rechte kannten¹⁰. Dies kann auch durch andere als vermögensrechtliche Leistungen geschehen, wenn sie die Lebensführung des Beschuldigten deutlich veränderten, so wenn er sich in seiner Freizeit der Sozialarbeit widmet¹¹. Drittens soll Straffreiheit in Bagatellfällen gewährt werden können¹², eine Möglichkeit, die einigen welschen Kantonen schon jetzt aufgrund des prozessualen Opportunitätsprinzips offensteht¹³ und zu der strafprozessuale Vorschriften einzelne deutschschweizer Kantone ausdrücklich ermächtigen¹⁴.

Als nächste Stufe ist die "probation" als Schuldspruch mit Aussetzen des Entscheides über die Sanktion vorgesehen, wie es im Jugendstrafrecht Art.97 heute schon erlaubt, mit der

Möglichkeit der Schutzaufsicht und des Erteilens von Weisungen¹⁵.

Noch schwereren Verfehlungen ist mit der Strafe der Gemeinnützigen Arbeit, ebenfalls schon dem Jugendstrafrecht bekannt, Art.87 Abs.1, Art.95 Ziff.1 Abs.1, zu begegnen. Genügt dies nicht, kommt auch für die mittlere Kriminalität die nach Tagesbußensystem bemessene Geldstrafe in Frage und für Widerhandlungen im Verkehr, nicht nur auf der Straße, das Fahrverbot von einem Monat bis zu drei Jahren¹⁷.

Erst wenn diese Sanktionen, die nach Schwere der Tat und Art der Täter in ihren Voraussetzungen genau umschrieben und aufeinander abgestimmt sind, nicht zulässig oder angezeigt erscheinen, soll zur Freiheitsstrafe gegriffen werden.

Die Regelung der Freiheitsstrafe hat, endlich, zur Einheitsstrafe überzugehen. Seit der Zweiten Teilrevision von 1971 unterscheiden sich Zuchthaus und Gefängnis nur noch durch ihre Dauer voneinander, überschneiden sich zudem im Bereich von einem bis zu drei, ausnahmsweise fünf Jahren. Die Unterscheidung dieser beiden Strafarten ist aufzugeben. Damit würde die Schweiz einen Schritt tun, den nach dem Zweiten Weltkrieg zahlreiche andere Länder gemacht haben, so England, die Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweden, Portugal, und den auszuführen zahlreiche Entwürfe, wie der spanische und der französische, vorsehen¹⁸.

Die schwierigste Frage im Recht der Freiheitsstrafe ist die der Mindestdauer. Die heutigen Gesetze und Entwürfe weisen in dieser Hinsicht große Unterschiede auf: Die Mindestdauer reicht von einem Tage in § 18 Abs.1 des österreichischen Strafgesetzbuches von 1974 bis zu sechs Monaten in AE § 36 Abs.1, im spanischen Vorentwurf von 1983 Art.39 Abs.1 und im belgischen Vorentwurf von 195, Art.92 Ziff.1¹⁹. Will man mit dem Abrücken von der kurzen Freiheitsstrafe ernst machen, dann drängt sich eine Mindestdauer von sechs Monaten auf. Eventuell könnte an eine Mindestdauer von drei Monaten gedacht werden, die die Freiheitsstrafe als primäre

Übertretungsstrafe ausschließen würde, wie es die Bundesrepublik Deutschland mit der Umwandlung zahlreicher Übertretungen in Ordnungswidrigkeiten getan hat; OWiG § 1 Abs.1 droht einzig Geldstrafe an.

Ganz vermeiden lassen sich kürzere Freiheitsstrafen nicht wegen der Umwandlung nicht geleisteter Gemeinnütziger Arbeit oder schuldhaft nicht bezahlter Bußen in Freiheitsstrafe, sowie wegen der Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe, insofern als als Strafe einzig der Aufenthalt in einer Strafanstalt angesehen wird. Doch ist für die Umwandlungsstrafe keine besondere Strafart einzuführen, sondern es genügen besondere Vorschriften über deren Vollzug²⁰.

Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe ist auf zwanzig Jahre zu bemessen und von der lebenslangen Freiheitsstrafe ist abzusehen. Die lebenslange Freiheitsstrafe erschien 1937, als die parlamentarischen Beratungen des Strafgesetzbuches zu Ende gingen, erforderlich, um den zehn Kantonen und Halbkantonen, die damals die Todesstrafe noch kannten, zu erleichtern, von dieser Strafe abzugehen. Bedenkt man, daß Freiheitsstrafe nach wenigen Jahren nicht mehr resozialisierend wirken kann und daß lebenslänglich Verurteilte in aller Regel nach fünfzehn Jahren bedingt entlassen werden, ohne erneut in schwerwiegender Weise straffällig zu werden, so erscheint diese Neuerung annehmbar. Die jetzt hängige Teilrevision des Strafgesetzbuches will schon einen Schritt in dieser Richtung gehen und die absolut bestimmte Strafandrohung von lebenslänglichem Zuchthaus auf Mord ersetzen durch die alternative Strafdrohung von lebenslangem oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren²¹.

Als Nebenstrafe ist nur die Amtsunfähigkeit beizubehalten. Das Wirtshausverbot ist als unwirksam und antiquiert aufzugeben. Die übrigen Nebenstrafen sind, wie es ihrer Eigenart entspricht, in andere persönliche sichernde Maßnahmen umzuwandeln.

Die Strafen sind wie bis anhin nach dem Verschulden zuzumessen, doch hat der Richter eine gelindere als die dem Verschulden entsprechende Strafe zu verhängen, wenn anzunehmen ist, schon eine solche Sanktion werde den Verurteilten von weiteren Delikten zurückhalten. Überdies soll dem Richter genauer gesagt werden, was er unter dem Verschulden der vorsätzlichen und der fahrlässigen Tat zu verstehen hat. Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sollen nur verhängt werden dürfen, wenn sie sich als erforderlich erweisen, um den Beschuldigten von neuer Straffälligkeit abzuhalten.

Der bedingte Vollzug soll für eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren möglich werden; Frankreich kennt seit der Loi Béranger von 1891 den bedingten Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren. Ein Fahrverbot soll ebenfalls bedingt vollziehbar ausgesprochen werden können, ebenso die zu Maßnahmen gewordenen heutigen Nebenstrafen des Entzuges der elterlichen Gewalt, des Berufsverbotes und der Landesverweisung. Von der Möglichkeit, nur einen Teil einer Freiheitsstrafe bei Nichtbewährung in der Probezeit vollstreckbar zu erklären²², rate ich ab. Denn dann bestünde die Gefahr, daß die ausgesprochen spezialpräventive Zielsetzung des bedingten Vollzuges verloren geht und daß das Vergeltungsdemokratie an Einfluß gewinnt. Hingegen soll ermöglicht werden, im Falle der Nichtbewährung nur einen Teil der verhängten Strafe vollstreckbar zu erklären. So verlockend es wäre, den bedingten Strafvollzug für Bußen einzuführen, die Neuerung erweist sich bei näherer Prüfung als undurchführbar. Handelt es sich um kleine Beträge, ist eine solche Strafe bedingt vollziehbar kaum wirksam und im Falle der Nichtbewährung forderte die Eintreibung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Würden nur die höheren Bußen bedingt vollziehbar erklärt, wäre der Einwand unausweichlich: Die Kleinen hängt man ...!

Die Möglichkeit, bedingt Verurteilten Weisungen aufzuerlegen, ist entgegen deren Kritikern²³ beizubehalten, ebenso, dies versteht sich, die Stellung unter Schutzaufsicht. Doch

ist die erneuerte Schutzaufsicht von der Doppelaufgabe der Hilfe und der Überwachung zu befreien und einzig zur Hilfe anzuhalten. Die Änderung der Aufgabe soll in der Bezeichnung als Bewährungshilfe zum Ausdruck kommen.

Diese Neuerungen führen zu einer Änderung der Gründe, bedingt vollziehbare Strafen vollstreckbar zu erklären. Ist die Schutzaufsicht nur noch Hilfe, dann kann es nicht zur Strafverbüßung führen, wenn sich der Verurteilte ihr entzieht, doch sich gleichwohl bewährt. Der reichlich unbestimmte Widerrufsgrund der Täuschung des Vertrauens ist ebenfalls zu streichen.

Die sichernden Maßnahmen regelt der Vorentwurf in einer der den Strafen entsprechenden Weise. Die Voraussetzungen der einzelnen freiheitsentziehenden sichernden Maßnahmen, insoweit sie beibehalten werden, werden enger gefaßt. Die gesamte Regelung freiheitsentziehender Sanktionen soll derart deutlich machen, daß diese wirklich letzte Zuflucht der Rechtsordnung sein sollen.

Dieselbe grundsätzliche Bedeutung kommt den allgemeinen Vorschriften über die sichernden Maßnahmen VE Art.60 und 61 zu, die das Prinzip der Verhältnismäßigkeit aussprechen und dessen Bedeutung für die Verhängung sichernder Maßnahmen genauer bestimmen, ferner die Voraussetzungen aller freiheitsentziehenden sichernden Maßnahmen eingehend regeln.

Auf die immer seltener gewordene und wie eine Freiheitsstrafe von unbestimmter Dauer vollstreckte Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern ist zu verzichten. Sie trifft nur die immer wieder rückfälligen Kleinverbrecher, vor denen die Allgemeinheit dieses Schutzes nicht bedarf. Die Versorgung nach Art.43 Ziff.1 Abs.1 kann fallengelassen werden, weil in solchen reinen Pflegefällen die Fürsorgerische Freiheitsentziehung nach ZGB Art.397a einspringen kann, die überdies die Freiheitsrechte der derart Eingewiesenen besser schützt.

Die Verwahrung im Sinne von Art.43 Ziff.1 Abs.2 ist beizubehalten, doch sind deren Voraussetzungen so zu umschreiben, daß sie nur zulässig ist, wenn jemand genau beschriebene, besonders schwere Straftaten begangen hat und die erneute Verübung solcher Delikte wahrscheinlich ist²⁴.

Die Arbeitserziehungsanstalt ist als Anstalt für junge Erwachsene wieder dem dualistisch-vikariierenden System zu unterstellen. Voraussetzung zur Einweisung ist einzig die Störung oder Gefährdung der charakterlichen Entwicklung²⁵.

Hinsichtlich der Anstalten für Trunksüchtige sind einige Mängel des geltenden Rechts zu beheben und für die Einweisung von Rauschmittelsüchtigen sind mehr Arten betreuender Institutionen vorzusehen als sie das geltende Recht kennt, wie Heime oder Großfamilien²⁶.

Immer wieder rückfällige Kleindelinquenten sollen in eine sozialtherapeutische Anstalt eingewiesen werden können²⁷.

Die ambulante Behandlung wird für ausgewählte Tätergruppen beibehalten, soll aber stets zum Strafaufschub führen²⁸.

Die heute so beliebte Verbindung von Strafvollzug und ambulanter Behandlung als Maßnahme soll nicht mehr zulässig sein. Ist ein Verurteilter hafterstehungsfähig, doch behandlungsbedürftig, dann ist es Aufgabe des ärztlichen Dienstes der Anstalt, die erforderliche medizinische Behandlung, auch eine psychiatrische oder psychotherapeutische, zu vermitteln.

Besonderes Gewicht legt der Vorentwurf darauf, die Grundsätze des materiellen Vollzugsrechts auszusprechen. Ein Abschnitt enthält die Bestimmungen, die für den Vollzug aller freiheitsentziehenden Sanktionen gelten, wie die Wahrung der Menschenwürde und der verfassungsmäßigen Rechte des Verurteilten²⁹. Deshalb werden Eingriffe in die körperliche Integrität untersagt, soweit sie nicht zur Rettung des Lebens eines urteilsunfähigen Verurteilten geboten sind. Eine vor allem für Schweizer Verurteilte bestimmte

Regel sagt, daß ein Verurteilter vor allem in eine Anstalt seiner Muttersprache eingewiesen werden soll. Die jetzt in VStGB 1 Art.5 stehende Vorschrift über die Beziehungen zur Außenwelt ist in das Gesetz zurück zu versetzen. Die Regel über die Unterbrechung des Vollzuges, Art.40, ist auf ihre ursprüngliche Bedeutung zurückzuführen, indem der Vollzug einer Freiheitsstrafe in einem besonderen Regime eigens vorgesehen wird, wenn der Gesundheitszustand des Verurteilten dies erfordert und der Vollzug nicht unterbrochen werden kann³⁰. Für behandlungsbedürftige Rauschmittelsüchtige, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, soll die Versetzung in den Maßnahmenvollzug möglich werden, wenn sich die Behandlungsbedürftigkeit erst nachträglich herausstellt³¹. Für wichtige Verfügungen im Vollzug ist Schriftlichkeit und gerichtliche Anfechtbarkeit vorgesehen³². Die Kosten des Strafvollzuges soll der Urteilkanton, die des Maßnahmenvollzuges sollen der Urteils- und der Wohnsitzkanton tragen³³.

Was den Strafvollzug betrifft, so richtet er sich unausgesprochen nach dem allem Strafrecht gesetzten und im Vorwurf immer wieder berufenen Ziel³⁴, strafbare Handlungen zu verhindern. So ist Art.85 zu verstehen, der daran festhält, daß der Vollzug den Verurteilten auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten soll. Doch wird nichts mehr von einer Erziehung des Verurteilten gesagt, sondern erklärt, daß der Verurteilte auf seine Verantwortung angesprochen werden soll. Unausweichlichen schädigenden Wirkungen ist entgegenzutreten. Die Anstalten sollen die erforderlichen Einrichtungen zur Gewährung sozialer Hilfe auch nach der Entlassung bereitstellen³⁵. Diese Regel wird verstärkt durch die Bestimmung, die für die Bewährungshilfe die durchgehende Betreuung gebietet, Art.83 Abs.2.

VE Art.86 Ziff.4 sieht nicht nur die Versetzung in ein Übergangsheim sowie die Halbfreiheit ausdrücklich vor, sondern, im Gegensatz dazu, doch der Wirklichkeit der heutigen Kriminalität entsprechend, auch Abteilungen erhöhter Sicher-

heit. Das System des Peculiums soll durch eine ausschließlich von der Arbeitsleistung abhängige Entlohnung abgelöst werden³⁶. Dementsprechend wird der Verurteilte verpflichtet, der Anstalt ein Kostgeld zu entrichten, erhält andererseits die Hälfte des verbleibenden Lohnes zu freier Verfügung, doch soll diese freie Quote der Schuldbetreibung unterworfen sein³⁷. Diese Regelung appelliert an die Verantwortung des Verurteilten, sie soll überdies den Interessen des Geschädigten dienen und die Auseinandersetzung mit ihm erleichtern.

Für die bedingte Entlassung soll nur noch die Aussicht zukünftigen Wohlverhaltens maßgeblich sein. Sie setzt die Verbüßung von wenigstens sechs Monaten Freiheitsstrafe voraus. Ist zudem die Hälfte der Strafe vollstreckt, so kann der Verurteilte bedingt entlassen werden, wenn Aussicht auf Bewährung in Freiheit besteht. Sind zwei Drittel der Strafe vollzogen, ist er bedingt zu entlassen, wenn nicht bestimmte Gründe dafür sprechen, er werde sich in der Freiheit nicht bewähren³⁸.

Die bedingte Entlassung aus dem Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen soll wie bis anhin möglich bleiben, ohne daß zwischen bedingter und probeweiser Entlassung unterschieden wird³⁹.

Diese Bestimmungen werden ergänzt durch solche des Dritten Buches des Strafgesetzbuches, die sich eingehender als bisher mit der Organisation der Anstalten befassen, um die Verwirklichung der den Sanktionen gesetzten Ziele zu erreichen. Die neue Fassung von Art.383 Abs.3 sagt, daß die Arbeit aller Angehörigen des Anstaltspersonals so zu organisieren ist, daß dieses Ziel erreicht werden kann. Damit soll die Schranke zwischen dem Bewachungsdienst und anderen Tätigkeiten des Personals fallen. Dieselbe Bestimmung sieht regelmäßige Aussprachen des Personals einer Anstaltsabteilung untereinander, aber auch mit Fachleuten, sowie eine entsprechende Aus- und Weiterbildung des Personals vor.

Die hier skizzierten Änderungen des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind keineswegs revolutionär. Deren Verwirklichung würde das Schweizer Strafrecht und den Sanktionenvollzug in eine zeitgemäße gute Mittelstellung bringen. Das Zurückdrängen der Freiheitsstrafe für die mittlere Kriminalität durch vermehrte Verwendung der Geldstrafe kennt Deutschland seit 1921; die Verstärkung dieser Tendenz 1969 hat weder die soziale Ordnung der Bundesrepublik erschüttert noch zu erhöhter Rückfälligkeit der milder bestraften Kleintäter geführt⁴⁰.

Wagt man sich an die heikle Frage der Aussichten einer solchen Änderung, dann ist vorerst und mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß die vorgesehenen Neuerungen sich beinahe ausschließlich auf die kleine und mittlere Kriminalität beziehen, deren Beurteilung die Hauptaufgabe der alltäglichen Strafrechtspflege ist. Selbst wenn das Höchstmaß der Freiheitsstrafe auf zwanzig Jahre bestimmt wird, stehen immer noch genügend weite Strafraumen zur Verfügung, um über die wirklichen Schwerverbrecher angemessene Strafen zu verhängen und derart den Urhebern der zwar spektakulären, doch eher seltenen, von den Massenmedien hochgespielten allerschwersten Straftaten wirksam zu begegnen. Diese Fälle sind es wohl, die das Strafverlangen der Bevölkerung immer wieder verstärken.

Doch ein in der hier beschriebenen Weise erneuertes Strafrecht würde es erlauben, die Urheber nicht allzu schwerer Taten, besonders wenn sie zum ersten Mal vor dem Richter stehen, mit der gebotenen Milde zu behandeln, ohne allzu viele schädigende Nebenwirkungen auszulösen. Überlegungen der Verhältnismäßigkeit, die das Kleid der Gerechtigkeit in unserer Zeit zu sein scheint, sprechen ebenfalls für eine solche Regelung, die dem humanen Strafrecht eines sozialen Rechtsstaates wohl anstehen dürfte. Dazu kommt, daß das Zurückdrängen der Freiheitsstrafe Kosten spart und

das vermehrte Einsetzen der Buße dem Staat Einnahmen verschafft, ohne daß die Steuern erhöht werden müssen.

Daß derart dem Staat mehr Geld zur Verfügung stehen würde, diene nicht zuletzt den Interessen der Opfer. Denn Art.60 soll so geändert werden, daß die vom Täter bezahlte Buße dem Geschädigten zuerkannt werden kann, nicht erst, wenn das Opfer sonst in Not geraten würde, sondern schon, wenn der Täter außerstande ist, Schadenersatz zu leisten und keine Versicherung den Schaden deckt⁴¹.

Es wäre höchst erfreulich, wenn die Schweiz mit dem Übergang in das dritte Jahrtausend unserer Zeitrechnung den Allgemeinen Teil ihres Strafgesetzbuches und damit das kriminalrechtliche Sanktionensystem den hier vorgestellten Grundsätzen folgend erneuern würde. Sie gäbe damit eine zeitgemäße Antwort auf die Kriminalität, eine Antwort, die human und dennoch wirksam wäre, die einer rationalen Kriminalpolitik entspräche und die die unvermeidlichen nachteiligen Wirkungen der Sicherung der Rechtsordnung durch Strafe möglichst gering hielte.

A n m e r k u n g e n:

- 1) Den jährlich nicht ganz 40 000 Freiheitsstrafen gegenüber Erwachsenen stehen schätzungsweise mindestens 500 000 Bußen - mit Einschluß der Ordnungsbußen - gegenüber. Dies läßt sich aus den Berner Angaben über die Erledigung von Strafsachen ableiten und auf die Schweiz extrapolieren.
- 2) Franz v.Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 1.Band, Berlin 1905, 340 ff., bes.347.
- 3) Bundesamt für Statistik, Die Strafurteile in der Schweiz 1984; Statistische Resultate 19 Rechtspflege, Bern 1986, Tab.22, S.48.
- 4) Berechnet nach der bis 1977 vom Bundesamt für Statistik in den in Anm.3 bezeichneten Veröffentlichungen, Tab.37, bekanntgegebenen Zahlen bedingt vollziehbarer Strafen und deren Widerrufe. Die 1978 in Aussicht gestellte Sonderpublikation über diese für die Wirkung der Strafrechtspflege besonders wichtigen kriminalstatistischen Angaben ist leider immer noch nicht erschienen.
- 5) Schon in der Déclaration des Droits de l'homme et du citoyen vom 3.9.1791, Art.8, steht: "La Loi ne doit établir que des peines strictement et évidemment nécessaires ...".

- 6) Hellmuth Mayer, Strafrechtsreform für heute und morgen, Berlin 1962, 140.
- 7) Die Reform des Jugendstrafrechts wurde vorbereitet von Professor Dr. Martin Stettler, Genf, mit Avant-projet de loi fédérale concernant la condition pénale des mineurs et rapport explicatif, mars 1986.
- 8) Typisches Beispiel der durch einen selbstverschuldeten Verkehrsunfall invalid Gewordene.
- 9) Botschaft vom 26.6.1985, BBl 1985 II 1009, 211.
- 10) Z.B. bern.StrGB 1866, Art.221. Heute vor allem östr.StrGB § 167.
- 11) VE Art.54.
- 12) VE Art.55.
- 13) GE CPP Art.116; VD CPP Art.53.
- 14) AG StrPO § 24 Abs.2 Satz 2; ARh StrPO Art.20.
- 15) VE Art.59.
- 16) VE Art.41.
- 17) VE Art.33, 37-40.
- 18) Nachweise im einzelnen bei Hans Schultz, Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches "Einführung und Anwendung des Gesetzes" des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Bern 1987, 6.
- 19) Eingehende Nachweise bei Schultz (Anm.18) 74.
- 20) VE Art.35 Ziff.3.
- 21) Botschaft 26.6.1986 (Anm.9) 212.1.
- 22) Wie dies Paul-Eugène RoCHAT, La division de la peine, ZStR 95 (1978) 82, vorgeschlagen hat.
- 23) Siehe Monique Gisel-Bugnion, Punir sans prison. Quelques suggestions; Genève 1984, 151 f., 176.
- 24) VE Art.62.
- 25) VE Art.64.
- 26) VE Art.63.
- 27) VE Art.65.
- 28) VE Art.66.
- 29) VE Art.77 Abs.1 und 2.
- 30) VE Art.86 Ziff.4 Abs.2.
- 31) VE Art.82.
- 32) VE Art.81.
- 33) VE Art.77 Abs.3.
- 34) Beispielsweise VE Art.41 Abs.1 am Ende; Art.46 Abs.3, Art.47, Art. 57 Ziff.1 Abs.1, 59 Ziff.1 am Ende.

- 35) VE Art.86 Ziff.2 Abs.1.
- 36) VE Art.86 Ziff.5; rev.StrGB Art.376 bis 378ter.
- 37) Rev.StrGB Art.378bis.
- 38) VE Art.87 Ziff.1 Abs.1.
- 39) VE Art.88.
- 40) Karl-Ludwig Kunz, Die kurzfristige Freiheitsstrafe und die Möglichkeit ihres Ersatzes, ZStrR 103 (1986) 192-194.
- 41) Möglicherweise kommt ein so geänderter Art.60 mit dem Opferhilfegesetz in das Strafgesetzbuch, wenn die im Vorentwurf zu einem solchen Gesetz vom 12.8.1987, Art.24 Ziff.1, vorgesehene Änderung von Art.60 Gesetz wird.